

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON  
EFTELING B.V. (MIT SITZ IN KAATSHEUVEL,  
NIEDERLANDE)  
FÜR DEN EINKAUF VON GÜTERN UND  
DIENSTLEISTUNGEN**

**1 Begriffsbestimmungen**

In diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen kommt den nachstehenden Begriffen die jeweils genannte Bedeutung zu:

- 1.1 **Vertragspartei:** die Partei, mit der Efteling einen Einkaufsvertrag schließt oder geschlossen hat;
- 1.2 **Dienstleistungen:** die von der Vertragspartei zu einem spezifischen Bedarf von Efteling auszuführenden Tätigkeiten, die nicht als Werke einzustufen sind;
- 1.3 **Sachen:** a) alle für den Menschen beherrschbaren körperlichen Gegenstände sowie b) Software und Lizenzen (sofern diese nicht als Vermögensrecht angesehen werden können);
- 1.4 **Güter:** Sachen und Vermögensrechte;
- 1.5 **Efteling:** Efteling B.V., mit Sitz im niederländischen Kaatsheuvel;
- 1.6 **Lieferung und Übereignung:** die von der Vertragspartei auf der Grundlage des Einkaufsvertrages durchzuführende(n) Handlung(en), mit denen das Eigentum an den Gütern an Efteling übertragen wird;
- 1.7 **Einkaufsvertrag:** jeder Vertrag, in dem Efteling als Auftraggeber auftritt;
- 1.8 **E.E.B.:** die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Gütern und Dienstleistungen der Efteling B.V. (mit Sitz im niederländischen Kaatsheuvel).
- 1.9 **Partei(en):** Efteling und/oder die Vertragspartei;
- 1.10 **Leistung:** die Lieferung und Übereignung von Gütern und/oder die Erbringung von Dienstleistungen.

**2 Anwendungsbereich der E.E.B.**

2.1 Die E.E.B. finden auf alle Angebotsanfragen und Einkaufsverträge in Bezug auf Lieferungen und Übereignungen sowie Dienstleistungen Anwendung. Von den E.E.B. kann nur dann abgewichen werden, wenn die Parteien dies ausdrücklich schriftlich miteinander vereinbart haben. Durch das Unterbreiten eines Angebots lehnt die Vertragspartei ausdrücklich die Anwendbarkeit ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen ab.

**3 Zustandekommen von Einkaufsverträgen**

3.1 Ein Einkaufsvertrag kommt zustande, nachdem die Einkaufsabteilung von Efteling eine explizite schriftliche Annahme des Angebots der

Vertragspartei per E-Mail, Fax oder Brief an die Vertragspartei verschickt hat und die Vertragspartei Efteling daraufhin eine Auftragsbestätigung per E-Mail, Fax oder Brief schickt, beziehungsweise durch die Unterzeichnung eines dafür vorgesehenen Vertragsdokuments durch die Parteien.

3.2 Nur die unter 3.1 genannten Dokumente können den Nachweis für die Existenz und den Inhalt des Einkaufsvertrages erbringen.

3.3 Ergänzungen und/oder Änderungen des Einkaufsvertrages sind erst dann als bindend anzusehen, wenn diese von den Parteien schriftlich festgelegt wurden.

3.4 Alle Handlungen, die die Vertragspartei vor dem Zustandekommen des Einkaufsvertrages vornimmt, erfolgen auf Rechnung und Gefahr der Vertragspartei.

**4 Preise / Zahlung**

4.1 Alle im Einkaufsvertrag genannten Preise sind feste Preise, die für die gesamte Dauer des Einkaufsvertrages gelten.

4.2 Mehrpreise, unter anderem solche, die auf Preiserhöhungen zurückzuführen sind, Mehrarbeit und Mehrlieferungen können ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Efteling in Rechnung gestellt werden.

4.3 Im mit Efteling vereinbarten Preis sind auf jeden Fall der Preis für die Leistung, Verpackung und Transport, Bedienung und Anwendungsvorschriften, Ersatzteile, Service- und Garantiekosten (einschließlich Anfahrtskosten und gegebenenfalls Kosten für Montage und Einweisung) sowie sonstige Kosten, von denen berechtigterweise angenommen werden kann, dass sie in direktem Zusammenhang mit der Lieferung stehen, enthalten.

4.4 Alle Steuern, Importabgaben und/oder übrige Gebühren sowie alle anderen behördlicherseits gestellten Anforderungen und/oder Vorschriften und/oder Richtlinien gehen auf Rechnung und Gefahr der Vertragspartei, sofern keine anderslautende Regelung schriftlich vereinbart wurde, und/oder sich aus zwingenden rechtlichen Bestimmungen das Gegenteil hervorgeht.

4.6 Die Vertragspartei erstellt erst dann eine Rechnung für Efteling, wenn die Vertragspartei alle ihre Verpflichtungen aus dem Einkaufsvertrag ordnungsgemäß erfüllt hat.

4.7 Die Vertragspartei leistet auf die erste Aufforderung von (und zugunsten von) Efteling hin Sicherheiten für die eventuelle vollständige oder teilweise Rückzahlung des Kaufbetrages. In diesem Fall kann Efteling die Zahlung des der Vertragspartei geschuldeten Betrages aussetzen, bis die geforderte Sicherheit erbracht wurde.

## **5 Verpflichtungen der Vertragspartei**

5.1 Die Vertragspartei hält Efteling über die Erfüllung des Einkaufsvertrages auf dem Laufenden und erteilt auf Wunsch Auskünfte. Die Vertragspartei ist unter anderem dazu verpflichtet, Efteling unverzüglich über Tatsachen und Umstände zu informieren, die zu Verzögerungen bei der Erfüllung führen können, oder die im Einkaufsvertrag nicht berücksichtigt wurden.

5.2 Es ist der Vertragspartei ausschließlich nach schriftlicher Genehmigung von Efteling gestattet, Dritte mit der vollständigen oder teilweisen Erfüllung des Einkaufsvertrages zu beauftragen, oder Rechte und/oder Pflichten, die sich aus diesem Einkaufsvertrag ergeben, an Dritte zu übertragen. Die Vertragspartei bleibt Efteling gegenüber in diesen Fällen immer letztlich verantwortlich und haftbar.

5.3 Die Vertragspartei tritt lediglich insofern als Ermächtigte von Efteling auf, als die Vertragspartei ausdrücklich und schriftlich von Efteling dazu ermächtigt wurde. Eventuelle Folgen, die durch einen Verstoß gegen die Bestimmungen des vorhergehenden Satzes entstanden sind, gehen auf Rechnung und Risiko der Vertragspartei.

## **6 Verpflichtungen von Efteling**

6.1 Efteling erteilt auf Anfrage der Vertragspartei alle Auskünfte und Daten, sofern diese nach Ansicht von Efteling zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Einkaufsvertrages notwendig sind.

6.2 Efteling bezahlt den in Artikel 4 genannten vereinbarten Preis innerhalb von 60 Tagen nach Eingang einer korrekten Rechnung. Die Rechnung muss an die Kreditorenbuchhaltung von Efteling adressiert sein und eine PO-Nummer (Bestellnummer) sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt.-IdNr.) enthalten. Efteling kann bezüglich der Rechnung zusätzliche Anforderungen stellen.

## **7 Lieferung, Lagerung und Eigentumsübergang**

7.1 In den Fällen, in denen die Vertragspartei Sachen für Efteling anfertigt oder von Dritten anfertigen lässt, überträgt die Vertragspartei das Eigentum (der Teile) dieser Sachen zum Zeitpunkt der Fertigstellung mit der Lieferung dieser Sachen rechtmäßig an Efteling. Dabei gilt, dass Efteling die Lieferung hiermit annimmt. Die gelieferten Sachen werden von der Vertragspartei solchermaßen gekennzeichnet und gelagert, dass diese deutlich als individuelle Eigentümer von Efteling zu erkennen sind.

7.2 Alle Sachen, die die Vertragspartei außerhalb des Efteling-Geländes für Efteling bearbeitet, lagert oder in Verwahrung nimmt, werden von der Vertragspartei gegen Beschädigung und Verlust versichert.

7.3 Der Transport der Sachen erfolgt jederzeit auf der Grundlage der DDP (Incoterms).

7.4 Die physische Lieferung erfolgt immer an einem von Efteling zu bezeichnenden Ort. Die Lieferung wird Efteling unter Angabe der Art und des Umfangs des Liefergegenstands schriftlich bekannt gegeben, und gilt als abgeschlossen, sobald Efteling dies der Vertragspartei bestätigt hat. Alle Verpackungsmaterialien, Hilfsmittel und andere Sachen, die für einen sicheren Transport und eine ordnungsgemäße Lieferung erforderlich sind, werden von und auf Kosten der Vertragspartei abtransportiert. Die Vertragspartei bemüht sich, umweltfreundliche und nachhaltige Verpackungsmaterialien zu verwenden.

7.5 Die Vertragspartei setzt den Versand der Sachen bzw. die Erbringung von Dienstleistungen auf Ersuchen von Efteling vorübergehend aus und fährt auf die erste Aufforderung von Efteling damit fort, und zwar ohne sich auf einen Vertragsrücktritt und/oder Schadensersatz zu berufen.

## **8 Garantien und Qualität**

8.1 Die Vertragspartei garantiert, dass die gelieferten Leistungen dem Einkaufsvertrag, den allgemein gültigen Normen und den Vorschriften, die durch Gesetz oder aufgrund von Gesetzen, Rechtsvorschriften oder Verträgen in Bezug auf - jedoch nicht begrenzt auf - Sicherheit, Gesundheit und Umwelt gelten.

8.2 Die Vertragspartei garantiert (je nachdem, ob aus dem Kontext hervorgeht, dass die Leistung sich auf die Lieferung eines Gutes oder die Erbringung einer Dienstleistung bezieht) auf jeden Fall: a. dass die Menge, Beschreibung und Qualität mit dem Auftrag und den dazugehörigen technischen Spezifikationen übereinstimmt; b. dass bei der Lieferung der Leistung solide Materialien verwendet wurden und der gesamte Auftrag ordnungsgemäß ausgeführt wurde; c. dass die Leistung in jeder Hinsicht den Mustern oder Modellen entspricht, die von Efteling und/oder von der Vertragspartei zur Verfügung gestellt oder beschafft wurden; d. dass die Leistung im Hinblick auf die Kapazität, den Ertrag, die Geschwindigkeit und die Verarbeitung der Umschreibung dem Auftrag gemäß oder, falls dies nicht ausdrücklich angegeben ist, wie anderweitig üblich ist, geliefert wird;

e. dass die Leistung für den Zweck, der der Vertragspartei mitgeteilt wurde, geeignet ist.

8.3 Die Vertragspartei garantiert, dass alle gelieferten Güter frei von dinglichen und/oder schuldrechtlichen Einschränkungen und/oder anderen Rechten Dritter sind.

8.4 Efteling ist dazu berechtigt, die Leistungen zu prüfen und die Vertragspartei verpflichtet sich, wo nötig mitzuwirken.

8.5 Falls bei der Prüfung Mängel festgestellt werden, ist die Vertragspartei Efteling gegenüber verpflichtet, diese schnellstmöglich, jedoch spätestens

8.6 innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Mitteilung von Efteling kostenlos zu beheben.

8.7 Falls die Mängelbeseitigung nicht möglich ist, oder im Hinblick auf den dafür entstehenden Kosten- und Zeitaufwand (nach Ermessen von Efteling) nicht vertretbar ist, hat Efteling das Recht, die Sachen abzulehnen.

8.8 Bei Leistungen, die nicht geprüft werden (müssen), gelten die Bestimmungen in den Artikeln 8.5 und 8.6 entsprechend, mit der Maßgabe, dass der Mangel an der Leistung innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme ersichtlich werden muss.

8.9 Sofern die Leistung aus der Lieferung oder Herstellung einer Sache besteht, gewährt die Vertragspartei Efteling eine Garantie für diese Sache, und zwar für einen Zeitraum, der der von Efteling berechtigterweise zu erwartenden Lebensdauer der Sache entspricht. Diese Garantie gilt für mindestens zwei (2) Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Ablieferung der Sache bei Efteling und/oder dem Zeitpunkt, zu dem Efteling die Sache in Betrieb nimmt, dabei ist in jedem Fall vom letztmöglichen Zeitpunkt auszugehen. Während der Garantiefrist behebt die Vertragspartei eventuelle Mängel an der Sache kostenlos.

8.10 Sofern die Leistung (unter anderem) aus der Gewährung von Zugang zu einer elektronischen Umgebung (wie, jedoch nicht begrenzt auf: SaaS, Cloud-Computing) besteht, garantiert die Vertragspartei, dass Maßnahmen ergriffen wurden, um die Kontinuität dieser Leistung und die Datenportabilität zu gewährleisten, falls der Geschäftsbetrieb der Vertragspartei aus welchem Grund auch immer gefährdet wird. Mit der Datenportabilität – die Efteling jederzeit in Anspruch nehmen kann – dürfen keinesfalls Einschränkungen und Kosten für Efteling verbunden sein. Die Vertragspartei erteilt auf erste Aufforderung von Efteling hin Auskünfte über die Art und Weise, auf die die Vertragspartei die Bestimmungen in Artikel 8.9 sichergestellt hat.

8.11 Wenn die Leistung die Bestimmungen in Artikel 8.2 und/oder 8.3 nicht erfüllt, hat Efteling das Recht, die Sachen auf Rechnung und Gefahr der Vertragspartei zurückzuschicken oder (zu) lagern (zu lassen) und die Zahlungsverpflichtung auszusetzen.

8.12 Die Vertragspartei garantiert, dass die Leistung ohne Kinderarbeit oder Sklaverei (in welcher Form auch immer) zustande gekommen ist. Auf die erste Aufforderung von Efteling hin, legt die Vertragspartei Efteling die Erklärung gemäß Artikel 4 des niederländischen Gesetzes gegen Kinderarbeit „Wet Zorgplicht Kinderarbeid“ vor.

8.13 Die Vertragspartei garantiert, sich beim Zustandekommen und bei der Lieferung der Leistung - falls eine Wahlmöglichkeit besteht - immer für die nachhaltigste Art zu entscheiden, auf die sie die Leistung zustande kommen lassen und liefern kann. Dabei ist mit Blick auf die Zukunft zu berücksichtigen, was die Menschheit, Umwelt und Tiere am wenigsten belastet.

8.14 Sofern der im Artikel 8.9 genannte Fall eintritt oder die Vertragspartei die Artikel 8.10, 8.11 und 8.12 nicht einhalten kann, hat Efteling das Recht, mit einer schriftlichen, an die Vertragspartei adressierte Erklärung, ohne Einschaltung eines Gerichtes, vom Einkaufsvertrag zurückzutreten.

## **9 Informationspflicht**

9.1 Die Vertragspartei erklärt, dass sie Efteling sämtliche Auskünfte und Informationen über alle Tatsachen und Umstände erteilt hat und erteilen wird, die für Efteling von Bedeutung sein können, und weder Informationen zurückgehalten hat noch zurückhalten wird.

9.2 Die Vertragspartei hat insbesondere vor dem Zustandekommen des Einkaufsvertrages schriftlich mitzuteilen, ob die Leistung und/oder die gelieferten Sachen umweltgefährdende Stoffe enthalten, die während der Installation, der normalen Nutzung und/oder bei Störungen, Reparaturen, Instandhaltungsarbeiten oder in Notfällen, bei der Entfernung, Lagerung, Entsorgung, Verlagerung, beim Abtransportieren oder bei der Vernichtung am Ende der Lebensdauer der betreffenden Leistungen und/oder Sachen freigesetzt werden können. Sollte dies der Fall sein, hat die Vertragspartei bei der Ablieferung eine deutliche Anweisung mit Vorsorgemaßnahmen beizulegen, die darlegt, wie die Freisetzung verhindert werden soll. Darüber hinaus hat die Vertragspartei die Maßnahmen anzugeben, die ergriffen werden müssen, um Efteling, die Mitarbeiter von Efteling sowie Dritte im Falle einer Freisetzung gegen diese Stoffe zu schützen. Die Vertragspartei wird Efteling vollständig hinsichtlich Kosten jeder Art, Schäden und Haftung gegenüber Dritten, zu denen auch Behörden zählen, vollständig freihalten und schadlos stellen, sofern der Verursacher der Bodenverschmutzung oder die Handlung gegen die relevanten gesetzlichen Vorschriften verstößt.

## **10 Geheimhaltung/Datenschutz**

10.1 Die Vertragspartei verpflichtet sich, alles, was sie bei der Durchführung des Einkaufsvertrages zur Kenntnis nimmt und dessen vertraulichen Charakter sie kennt oder berechtigterweise vermuten kann, auf keinerlei Weise offenzulegen oder für eigene Zwecke zu nutzen.

10.2 Die Vertragspartei verpflichtet ihre Beschäftigten oder die von ihr beauftragten Dritten, diese Geheimhaltungspflicht einzuhalten.

10.3 Falls die Vertragspartei und/oder die Beschäftigten der Vertragspartei und/oder die von der Vertragspartei beauftragten Dritten gegen die vorstehenden Absätze verstoßen, hat Efteling das Recht, den Einkaufsvertrag mit sofortiger Wirkung auszusetzen oder ohne Einschaltung eines Gerichts und ohne Inverzugsetzung vom Einkaufsvertrag zurückzutreten.

10.4 Sofern die Vertragspartei personenbezogene Daten für oder im Namen von Efteling verarbeiten wird, müssen die Parteien einen separaten Verarbeitungsvertrag schließen. Die Vertragspartei garantiert, dass sie personenbezogene Daten entsprechend der in Artikel 5 der Datenschutz-Grundverordnung genannten Grundsätze immer rechtmäßig, nach Treu und Glauben und transparent, sowie der anwendbaren Rechtsvorschriften wie auch dem eventuell geschlossenen Verarbeitungsvertrag entsprechend verarbeitet. Vorstehendes ist in vollem Umfang auf die grenzüberschreitende Übermittlung und/oder Verteilung und/oder Bereitstellung von personenbezogenen Daten an Nicht-EU-Länder anwendbar.

## **11 Geistiges Eigentum**

11.1 Alle (Ansprüche auf) Rechte geistigen Eigentums (auch als IP-Rechte bekannt, abgeleitet von „intellectual property“) in Bezug auf jegliches Ergebnis, das sich 11.2 aus dem Einkaufsvertrag ergibt, liegen ausschließlich bei Efteling, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich eine anderslautende Regelung vereinbart. Die Vertragspartei überträgt diese (Ansprüche auf) IP-Rechte an Efteling. Dabei gilt, dass Efteling diese Übertragung hiermit annimmt. Es ist davon auszugehen, dass im zwischen den Parteien vereinbarten Preis eine angemessene Vergütung für diese Übertragung enthalten ist. Der Einkaufsvertrag zwischen Efteling und der Vertragspartei gilt als Übertragungsurkunde für die laut diesem Artikel übertragenen IP-Rechte.

11.3 Erforderlichenfalls erteilt die Vertragspartei ferner eine exklusive, unbeschränkte und unwiderrufliche Lizenz für die Nutzung (einschließlich Veröffentlichung, Verarbeitung, Anpassung und Vervielfältigung) dessen, was dem

Einkaufsvertrag gemäß geliefert wurde. Sofern die Vertragspartei IP-Rechte Dritter nutzt, garantiert sie, dass diese Rechte in gleicher Weise an Efteling übertragen werden - dabei gilt, dass Efteling die Übertragung annimmt - damit Efteling vollkommen frei über diese Rechte verfügen kann. Die Vertragspartei muss erst die Zustimmung von Efteling zur Nutzung von IP-Rechten Dritter einholen, bevor sie diese Rechte nutzt. Es ist davon auszugehen, dass im zwischen den Parteien vereinbarten Preis eine angemessene Vergütung für die vorgenannte Lizenz enthalten ist.

11.4 Erforderlichenfalls wirkt die Vertragspartei auf die erste Aufforderung von Efteling hin daran mit, die Übertragung der in den Artikeln 11.1 und 11.2 bezeichneten Rechte auf rechtswirksame Art und Weise zu vollziehen.

11.5 Die Vertragspartei verzichtet so weit wie möglich auf alle eventuellen Persönlichkeitsrechte an urheberrechtlich geschützten Werken, die im Rahmen des Einkaufsvertrages geschaffen wurden.

11.6 Die Vertragspartei garantiert, dass sowohl die Leistung als all das, was damit zusammenhängt oder sich daraus ergibt, frei von besonderen Belastungen und Beschränkungen ist, die der freien Nutzung durch Efteling im Wege stehen könnten, zum Beispiel Patentrechte, Markenrechte, Gebrauchsmusterrechte oder Urheberrechte, und stellt Efteling von diesbezüglichen Ansprüchen Dritten gegenüber frei.

11.7 Falls Ansprüche Dritter vorliegen, setzt die Vertragspartei alles daran, in Absprache mit Efteling zu bewerkstelligen, dass Efteling die ungestörte Nutzung des Liefergegenstands fortsetzen kann.

11.8 Falls Ansprüche Dritter vorliegen, für die die oben aufgeführte Freistellungsverpflichtung gilt, vergütet die Vertragspartei Efteling alle entstandenen Schäden, und zwar einschließlich Prozesskosten, zu denen auch angemessene Rechtsanwaltskosten für das Führen von Gerichtsverhandlungen zählen.

## **12 Zurechenbare Nichterfüllung und Vertragsrücktritt**

12.1 Alle Fristen, die Efteling offeriert werden, sowie die in den mit Efteling geschlossenen Einkaufsverträgen genannten Fristen sind verbindliche Fristen. Die Vertragspartei befindet sich nach dem Ablauf einer Frist von Rechts wegen in Verzug und ist in einem solchen Fall zur Zahlung der gesetzlichen Verzugszinsen verpflichtet.

12.2 Falls die Vertragspartei sich im Verzug befindet, hat Efteling das Recht, mit sofortiger Wirkung und ohne Einschaltung eines Gerichts schriftlich vom Einkaufsvertrag zurückzutreten.

12.3 Falls Efteling vom Einkaufsvertrag zurücktritt, ist die Vertragspartei verpflichtet, den Preis, den Efteling für die Leistung bezahlt hat, unverzüglich an Efteling zurückzubezahlen und Efteling alle entstandenen und noch entstehenden Schäden zu vergüten.

### **13 Unverschuldete Nichterfüllung**

13.1 Die Vertragspartei kann sich Efteling gegenüber nur dann auf höhere Gewalt berufen, sofern die Vertragspartei Efteling schnellstmöglich schriftlich über die Berufung auf höhere Gewalt in Kenntnis setzt und dabei Beweisstücke vorlegt.

13.2 Wenn die Situation höherer Gewalt einen Monat lang andauert hat, ist Efteling dazu berechtigt, vom Einkaufsvertrag zurückzutreten. Die Bestimmungen in Artikel 12.2 finden entsprechend Anwendung.

### **14 Insolvenz und gerichtlicher Zahlungsaufschub („surséance van betaling“)**

14.1 Efteling kann in allen Fällen mit sofortiger Wirkung vom Einkaufsvertrag zurücktreten, falls a. der Vertragspartei ein gerichtlicher Zahlungsaufschub gewährt wurde oder falls die Vertragspartei einen gerichtlichen Zahlungsaufschub beantragt hat; b. ein Insolvenzantrag von oder gegen die Vertragspartei eingereicht wurde, oder die Insolvenz der Vertragspartei in einem Urteil erklärt wurde.

14.2 Im Falle der in 14.1 genannten Geschehnisse werden alle Forderungen (einschließlich des Schadenersatzes gemäß Artikel 12.3), die Efteling gegenüber der Vertragspartei haben könnte, sofort fällig, außerdem kann Efteling die Möglichkeit nutzen, alle offenen Forderungen gegenseitig zwischen den Parteien (unabhängig von deren Zusammenhang) aufzurechnen.

### **15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

15.1 Auf die E.E.B. und die Einkaufsverträge findet niederländisches Recht Anwendung.

15.2 Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15.3 Eventuelle Streitigkeiten zwischen den Parteien werden ausschließlich dem zuständigen Gericht Zeeland-West-Brabant, Sitzungsort Breda, vorgelegt.

### **16 Schlussbestimmungen**

16.1 Sollten einzelne Bestimmungen der E.E.B. oder des Einkaufsvertrages unwirksam sein oder werden, kann die Vertragspartei sich nicht auf die Nichtigkeit und/oder Nichtigerklärung des/der

gesamten, mit Efteling geschlossenen Einkaufsvertrages/Einkaufsverträge und/oder der E.E.B. als Ganzes berufen. Falls eine Klausel aus den E.E.B. unwirksam ist oder für nichtig erklärt wird, ist Efteling dazu berechtigt, einseitig eine neue Klausel aufzunehmen.

16.2 Sollte eine Bestimmung des Kaufvertrages unwirksam sein oder für nichtig erklärt werden, bleibt die Wirkung der übrigen Bestimmungen des Einkaufsvertrages davon unberührt. Die Parteien vereinbaren in diesem Fall eine neue Bestimmung (oder Bestimmungen) als Ersatz für die nichtige(n) oder für nichtig erklärte(n) Bestimmung(en), welche dem Sinn und Zweck der nichtigen oder für nichtig erklärten Bestimmung(en) so weit wie möglich entspricht/entsprechen.

Efteling B.V., Oktober 2019